



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Aktionsplan Pflanzenschutzmittel
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Luzern, 28. Oktober 2016 BUW

Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2016 haben Sie dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, der Dienststelle Umwelt und Energie sowie der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Kantons Luzern den Entwurf eines Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel zur Stellungnahme unterbreitet. Mit dem Aktionsplan sollen Ziele und Massnahmen für die weitergehende Reduktion und nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln definiert werden.

Wir lassen Ihnen in der Beilage die zur Verfügung gestellte Vorlage für die Stellungnahme mit den zusammengefassten Bemerkungen und Anträgen der im Kanton Luzern begrüssteten Stellen zukommen. Diese Vorlage habe wir wunschgemäss auch elektronisch als Word-Dokument an die E-Mail-Adresse schriftgutverwaltung@blw.admin.ch gesendet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Teilnahme am Konsultationsverfahren und die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge.

Freundliche Grüsse




Robert Küng
Regierungsrat

Beilage:
Vorlage für die Stellungnahme

Konsultation zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

Consultation sur le plan d'action Produits phytosanitaires

Consultazione sul piano d'azione sui prodotti fitosanitari

Organisation / Organizzazione	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Oktober 2016  Robert Küng Regierungsrat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, nous vous en remercions.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques d'ordre général / Osservazioni generali

Wir begrüßen den Aktionsplan zur Reduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich. Er behandelt ein vieldiskutiertes Thema und stellt insbesondere auch für die Schweizer Landwirtschaft ein wegweisendes Arbeitspapier dar. Allerdings ist festzuhalten, dass für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) bereits weitgehende gesetzliche Vorgaben bestehen. Mit deren konsequenten Umsetzung im Rahmen einer guten Agrarpraxis "GAP" sowie mit einem gesetzeskonformen Einsatz auch ausserhalb der Landwirtschaft (Hobbyanwender, Gartenbau, Bahn- und Strassenunterhalt) könnten die Risiken der PSM relativ klein gehalten werden. Es ist deshalb in erster Linie dafür zu sorgen, dass die bereits heute geltenden gesetzlichen Anforderungen so zeitnah wie möglich eingehalten werden. Dabei sollen nur über den Stand der Technik hinausgehende Massnahmen zur Reduktion der Belastungen durch PSM finanziell gefördert werden.

Nach Art. 74 Absatz 2 der Bundesverfassung tragen die Verursacher die Kosten der Vermeidung und Beseitigung schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf den Menschen und seiner natürlichen Umwelt. Der vorliegende Aktionsplan trägt diesem Aspekt zu wenig Rechnung. Es wird nicht aufgezeigt, wie die Kosten verursachergerecht gedeckt werden sollen. Die Finanzierung der Massnahmen und deren Wirkungskontrolle sollte daher von den Anwendern der PSM zweckmässigerweise über eine Lenkungsabgabe mitgetragen werden.

Überdies werden nicht alle Kosten ausgewiesen, die bei der Umsetzung der Massnahmen anfallen. So werden zwar die Kosten des Bundes aufgezeigt. Bezüglich der bei den Kantonen anfallenden Mehraufwendungen fehlen aber jegliche Angaben. Der Vollzug des Grossteils der vorgeschlagenen Massnahmen und der eigentliche Aufwand liegen bei den Kantonen, die nicht mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet werden. Die Vielzahl an vorgeschlagenen Massnahmen führt zudem zu einer sehr hohen zusätzlichen Bürokratie und läuft dem erst kürzlich aufgenommenen Anliegen der administrativen Vereinfachung zuwider. Es fehlt im Aktionsplan zudem eine Gewichtung der vorgeschlagenen Massnahmen. Der Aktionsplan ist auf weniger Massnahmen mit hohem Wirkungsgrad zu beschränken.

Die Zulassung von PSM ist zentral und somit im Hinblick auf einen nachhaltigen Einsatz von substanzieller Bedeutung. Aus mehreren Gründen ist das Vertrauen in den Zulassungsprozess derzeit nicht ausreichend. Wichtigen Akteuren (Vollzugbehörden, Öffentlichkeit, NGOs) fehlt die Transparenz über die bei der Zulassung getroffenen Annahmen und die erwarteten Auswirkungen auf Anwender, Konsumenten und die Umweltkompartimente. Der Aktionsplan muss diesen wichtigen Aspekt aufgreifen und Massnahmen, insbesondere im institutionellen Bereich, zur Stärkung der Vertrauensbases aufzeigen. Verbreitete Überschreitungen von Höchstwerten oder Meldungen über Unfälle respektive gesundheitliche Schäden bei Anwendern müssen umgehend zu wirksamen Einschränkungen bei der Zulassung führen.

Für den Wald steht eine Anwendung von PSM nicht wie in der Landwirtschaft zur Diskussion, obwohl mittlerweile anerkannt wird, dass es Organismen (Pflanzen) gibt, die das Waldökosystem massiv und vermutlich auch nachhaltig beeinträchtigen können. Dabei handelt es sich primär um neu auftretende, eingeschleppte Arten. Das absolute Anwendungsverbot ist daher moderat zu relativieren, wobei hierbei darauf hinzuweisen ist, dass dies wissenschaftliche Versuche, welche die Wirksamkeit nachweisen, und eine rechtliche Anpassung voraussetzt. Im Vordergrund steht dabei die Sicherstellung der verschiedenen Waldfunktionen.

Spezifische Bemerkungen / Remarques spécifiques / Osservazioni specifiche

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.3 Bestehende Massnahmen und weitere Tätigkeiten des Bundes	Aufnahme der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten" bei der Liste auf Seite 7.	In der Liste fehlt die "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten". Die Anwendung von PSM zur Bekämpfung solcher Arten muss gegeben sein.
2 Wozu braucht es Pflanzenschutz und insbesondere Pflanzenschutzmittel	Die Problematik des Einsatzes von PSM im Strassen- und Bahnunterhalt sowie im Gartenbau und Hobbybereich ist aufzuzeigen.	Auch in diesen Bereichen werden PSM in die Umwelt ausgebracht, im Normalfall sogar auf unerwachsenen Boden.
2.1 Der integrierte Pflanzenschutz		Resistente und robuste Sorten (z.B. Obstsorten) sind bereits vorhanden. In der freien Marktwirtschaft wird es jedoch von der Haltung insbesondere der Grossverteiler abhängen, ob diese akzeptiert werden.
2.2 Der biologische Landbau	Die Betrachtung der Energiebilanz sollte in den Aktionsplan einfließen.	Der Biolandbau benötigt z.B. insbesondere beim Pflanzenschutz in Obstkulturen oder bei der Unkrautvertilgung in Ackerkulturen mehr Überfahrten auf dem Feld, was zu höherem Energieverbrauch und höherer Bodenbelastung führt.
5.1 Reduktion der Anwendung von Emissionen von PSM	Das Leitziel ist klarer zu formulieren	Betrifft die Reduktion von 50% die PSM-Menge, die Anzahl Behandlungen oder die Behandlungseinheiten? Auf welcher Datengrundlage beruht die Referenzperiode 2012-2015? Wenn der Einsatz weniger risikobehafteter PSM zunimmt, wird aufgrund der bedeutend grösseren Aufwandmenge im Normalfall die ausgebrachte Gesamtmenge erhöht.
5.5 Schutz der Gewässer	Zwischenziel: Die Anzahl Abschnitte des Schweizerischen Fliessgewässernetzes mit Überschreitungen der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss GSchV wird bis 2020 auf unter 10% reduziert (90 Perzentilwert, 90% der Messwerte an einem Fliessgewässerabschnitt liegen unter dem Grenzwert, siehe MSK).	Die Grenzwerte von PSM in Oberflächengewässer sind auch im Kanton Luzern zeitweise deutlich überschritten, wie stichprobenartige Messungen bereits in den Jahren 2002 - 2007 ergeben haben. Im Bereich Schutz der Gewässer zielt der Aktionsplan darauf hin ab, dass die numerischen Anforderungen der GSchV an die Wasserqualität eingehalten werden (ohne Zeitangabe). Als Zwischenziel 1 sollen die Überschreitungen gegenüber heute in den kommenden 10 Jah-

Kapitel (Anhang) Chapitre (annexe) Capitolo (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ren halbiert werden. Damit werden die zu hohen PSM-Emissionen für weitere 10 Jahre toleriert, was nicht akzeptabel ist. Auch rechtlich wird damit dem verankerten Vorsorgeprinzip (Art. 1 USG) und der Sorgfaltspflicht (Art. 3 GSchG) nicht genügend Rechnung getragen
5.6 Schutz der terrestrischen Nichtzielorganismen	<p>Der Begriff "Nichtzielflächen" ist klarer zu definieren.</p> <p>Für den Bienenschutz ist ein zweites Zwischenziel aufzuführen: Die Anzahl Einzelfälle von Bienenvergiftungen, die auf PSM zurückzuführen sind, wird im Vergleich zur Referenzperiode 2012-2015 um 50% reduziert.</p>	<p>Eine klare Definition ist für die Beurteilung der Zielerreichung nötig.</p> <p>Bienen halten sich auch in landwirtschaftlichen Kulturen auf, die mit PSM behandelt werden. Der Bienenschutz ist ein wichtiges Anliegen der Landwirtschaft und Bevölkerung.</p>
5.7 Schutz der Bodenfruchtbarkeit	Das Zwischenziel 1 ist klarer zu definieren.	<p>Welche Referenzjahre? Definition Bodenfruchtbarkeit? Die Bodenfruchtbarkeit innerhalb von 10 Jahren zu messen ist ein zu kleiner Zeithorizont. Ferner hängt die Bodenfruchtbarkeit von vielen Faktoren ab. Die Bodenverdichtung und Bodenstruktur sowie die Nährstoffversorgung sind viel entscheidender für die Ertragsfähigkeit des Bodens als PSM-Rückstände. Der Einfluss von PSM auf die Bodenfruchtbarkeit zu messen und damit die Zielerreichung zu quantifizieren ist kaum möglich.</p> <p>Beim Zwischenziel 2 fragt sich, ob die Anzahl der Anwendungen bekannt ist.</p>

5.8 Schutz der Kulturen	<p>Leitziel: Die Landwirtschaft muss gleichviel produzieren können. Ausserdem ist das Produktionsniveau zu erhalten.</p> <p>Zwischenziel 1: klarer formulieren.</p>	<p>Das Produktionsniveau muss, wie in Kap. 2 erwähnt, erhalten bleiben.</p> <p>Was sind "relevante Kulturen"? Spezialkulturen. Spezialkulturen sind flächenmässig nicht relevant, aber zweifelsohne unverzichtbar.</p>
6. Anwendung	Bei der Abschätzung des finanziellen und personellen Mehrbedarfs dar nicht nur der Mehrbedarf des Bundes abgeschätzt werden, sondern auch derjenige der Kantone.	Die Vollzugsbehörden der Kantone spielen eine zentrale Rolle. Die Umsetzung des Aktionsplans verursacht Kosten v.a. bei den Kantonen. Diese müssen ebenfalls geschätzt werden.
6.1.1 Reduktion der PSM-Anwendungen		Die Forschung und die damit nötigen Projekte beanspruchen finanzielle und personelle Ressourcen, die zur Verfügung stehen müssen. Momentan erfolgt das Gegenteil (z.B. bei Agroscope).
6.1.1.3 Reduktion der Anwendung von Fungiziden durch Anbau resistenter/robuster Kernobst-, Reb- und Kartoffelsorten		Die Sortenwahl wird vom Handel bestimmt. Deshalb ist es wichtig, dass die Grossverteiler früh ins Boot geholt werden.
6.1.1.4 Verzicht auf Fungizide und Insektizide mittels extensiver Produktion (Extenso)		Weitere Kulturen in die Extenso-Produktion aufzunehmen ist kaum möglich. Zuckerrüben und Obstbau Extenso würden einen sehr hohen Extensobeitrag erfordern, um die Risiken abzudecken und die Landwirte zur Teilnahme zu animieren. Bei Kartoffeln ist Extenso nicht möglich. Eine Variante "Extenso-Light" (d.h. erlaubter Einsatz nur eines Fungizides oder Insektizides) ist nicht überprüfbar.

<p>6.1.1.5 Gezielte Auswahl von PSM im Rahmen der Direktzahlungen</p>		<p>Bessere und vollständige Informationen über die Produkteigenschaften zuhanden der Beratung und der Anwendung muss mit der Ausbildung gekoppelt sein. Sie führen zu einer Reduktion der PSM-Anwendungen und damit zu einer besseren Umsetzung des Prinzips von Art. 18 Abs. 1 DZV.</p> <p>Diese Massnahme erfordert mehr Ressourcen bei den kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz.</p>
<p>6.1.1.6 Abgabe von PSM</p>		<p>Die Abgabe auf PSM müsste risikogewichtet sein und in erster Linie PSM umfassen, bei denen der Patentschutz abgelaufen ist. Zudem müsste gewährleistet sein, dass die entsprechenden Mittel auch für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>
<p>6.1.2.1 Kontrolle der Spritzgeräte auch ausserhalb des ÖLN</p>		<p>Diese Massnahme bedeutet einen Mehraufwand für die Kantone.</p> <p>Allgemein ist der Vollzug bei nicht ÖLN-Betrieben schwierig und aufwendig. Zudem fehlt hier das Druckmittel der Sanktionierung mit der Kürzung von Beiträgen.</p>

6.2.1.1 Reduktion der punktuellen Einträge in Oberflächengewässer		
a) Förderung kontinuierlicher Innenreinigungssysteme für Spritzgeräte	Sprühgeräte sind technisch so aufzurüsten, dass keine Spülungen mit Ableitung in die Kanalisation oder via Hofentwässerung in Gewässer notwendig bzw. möglich sind. Diese Geräte sollen klar als "Stand der Technik" deklariert werden. Alte Geräte sind zu ersetzen oder aufzurüsten.	Gewässer werden immer wieder wegen punktuellen Einträgen von PSM über die Hofentwässerung (ein bis zwei Fälle pro Jahr) verunreinigt. Nach Gewässerschutzrecht ist das Ableiten von PSM in Gewässer und in die Kanalisation verboten (Art. 6 GSchG), weshalb die kontinuierliche Innenreinigung nicht mit Direktzahlungen gefördert werden soll.
c) Förderung umweltschonender Behandlungssysteme für PSM-haltige Abwässer	Behandlungsanlagen sind auch als Projekte, die nicht unter Art. 77a und b LwG fallen, rückwirkend zu fördern.	Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz haben viel Effort und Aufklärungsarbeit in diesem Bereich geleistet. Als Folge davon haben Produzenten, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind, solche Anlagen auf ihren Betrieben aufgebaut und in Betrieb genommen. Eine Ungleichbehandlung dieser Produzenten wäre nicht zu erklären.
6.2.1.2 bis 6.2.1.4	Es ist als weitere Massnahme zu prüfen, inwieweit das Risiko für Oberflächengewässer mit der Extensivierung reduziert werden kann. Mit einer gezielten Extensivierung von Risikoflächen kann der Schutz der Gewässer (Einhaltung der Anforderungen an die Wasserqualität) vorwiegend erreicht werden.	Der Förderung einer standortgerechten Bewirtschaftung (Grünlandnutzung statt Ackerbau in Grenzlagen und extensive Grundlandnutzung in Abschwemm-Risikoflächen) kommt eine hohe Wirkung zu.
6.2.1.2 a) Strengere Anwendungsvorschriften zur Reduktion der Abschwemmung	Es ist zu prüfen, wie strengere Anwendungsvorschriften in der Praxis vermittelt werden können. Nötigenfalls sind dazu die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen.	Strengere sind nur zielführend, wenn sie in der Praxis auch korrekt umgesetzt werden. Eine sorgfältige Vermittlung ist dazu unumgänglich. Bei bestimmten Massnahmen ist die Kontrolle nur schwer möglich.

<p>6.2.1.3 Entwicklung von Strategien zur Reduktion der PSM Einträge in Oberflächengewässer über Drainagen, die Entwässerung von Strassen und Wegen sowie über Schächte auf Parzellen</p>		<p>Die Konsequenzen der aus diesem Projekt hervorgehenden Massnahmen für den Vollzug sind nicht absehbar. Sie erfordern mit Sicherheit zusätzliche Ressourcen bei den Kantonen.</p>
<p>6.2.1.4 Förderung der guten fachlichen Praxis zum Schutz der Gewässer auf Betriebsebene</p>		<p>Aus Untersuchungen in Frankreich (Corpen, ARVALIS, INRA usw.) ist bekannt, dass eine Analyse auf Betriebsebene eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erarbeitung von Massnahmen gegen Abschwemmung oder PSM-Einträge in die Oberflächengewässer ist. Solche Audits oder Analysen sind jedoch sowohl zeitlich als auch finanzielle aufwändig. Der Aufwand für die Kantone (Beratung und Vollzug) ist nicht zu unterschätzen.</p>
<p>6.2.2.2 Technische und organisatorische Anwenderschutzmassnahmen entwickeln</p>		<p>Ebenfalls die Industrie ist auch finanziell in die Entwicklung mit einzubeziehen.</p>
<p>6.2.2.3 Verbesserung der Ergonomie der Schutzkleidung</p>		<p>Die Verbesserung der Ergonomie der Schutzkleidung ist in erster Linie von den Herstellern und nicht von staatlichen Organisationen anzugehen.</p>
<p>6.2.2.4 Liste von PSM für Hobbyanwendung</p>		<p>Die Verantwortung für den Vollzug soll bei den Kantonen liegen. Hier stellt sich wiederum die Frage, welche Stellen die Verantwortung zu übernehmen haben und ob die dazu erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.</p>
<p>6.2.4.1 Anwendungsverbot entlang von Biotopen</p>	<p>Es muss klar definiert werden, welche Flächen betroffen sind. Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind nicht als naturnahe Zielflächen einzustufen.</p>	<p>Eine zu weit gehende Regelung der Abstände zu Biotopen und eine Ausdehnung der naturnahen Zielflächen auf die BFF vermindert die Akzeptanz dieser Massnahme sowie auch der BFF. Werden BFF auch als naturnahe Zielflächen definiert, wäre dies für den Vollzug der DZV bei den Kantonen mit zusätzlichem Aufwand verbunden.</p>

6.3.1.1 Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM		Umsetzungspartner sind neben den Berufsorganisationen, Agridea und Agroscope die Kantone, welche für diese Massnahme mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen haben.
6.3.1.2 Ausbau der öffentlichen Beratung		<p>Die Federführung für den Ausbau der öffentlichen Beratung als Kernelement des Aktionsplans soll bei den Kantonen liegen. Daher sind den Kantonen die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Wichtig sind die Aufbereitung der PSM-Datenbanken und Prognosesysteme.</p> <p>In den meisten Kantonen ist die öffentliche Beratung angesichts der Finanzknappheit kostenpflichtig. Firmenberater und Lohnunternehmer bieten ihre Beratung unentgeltlich an. Dieser Umstand ist für die Landwirte bei der Wahl des Beraters entscheidend.</p>
6.3.1.3 Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung	Berufsbildner sind auch in die Pflicht zu nehmen.	Auf den Lehrbetrieben sollten die Lernenden nach Möglichkeit den Einsatz vom PSM und die entsprechenden Geräte kennen lernen. Auch in anderen Berufen (z.B. Gartenbau) müssen die Anforderungen analog geregelt werden.
6.3 2 Forschung		Die Forschung soll massiv ausgebaut werden, was wichtig ist. Diese Absicht widerspricht aber fundamental der momentanen Personal- und Sparpolitik des Bundes.
6.3.2.2 Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes	Bei der Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes spielen neben den hier aufgeführten Institutionen auch die Kantone eine zentrale Rolle.	Mit ihrer Nähe zur Praxis kennen die Kantone die Bedürfnisse der Praxis sehr gut. Deshalb ist der Einbezug der kantonalen Pflanzenschutz- und Beratungsdienste für die Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes unentbehrlich.
6.3.2.4 Bessere Vorhersage des Krankheits- und Schädlingsbefalls	Prognosemodelle müssen benutzerfreundlich sein.	<p>Als Beispiel lässt sich die Seite www.agrometeo.ch aufführen, wo bereits mehrere Schaderreger zusammengefasst prognostiziert werden.</p> <p>bei der Validierung und Speisung der Prognosemodelle mit Daten leisten die Kantone einen wichtigen Beitrag. Sie sind</p>

		deshalb hier ebenfalls aufzuführen.
6.3.3.5 Monitoring der Wasserqualität in den Fliessgewässern (NAWA)	Es ist klar aufzuzeigen, wer die Kosten des Monitorings trägt.	Diese Kosten sind den Verursachenden mit einer Lenkungsabgabe auf PSM zu überbinden. (Verursacherprinzip nach Umweltrecht). Für die Umsetzung eines effizienten PSM-Monitorings sind die Kantone auf zusätzliche finanzielle Ressourcen, z.B. aus einer Lenkungsabgabe, angewiesen.
6.3.4.1 Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantone		Diese Massnahme ist für die Kantone mit zusätzlichem Aufwand verbunden.
6.3.4.2 Gemeinsame Kommunikationsstrategie Bund und Kantone zu Risiken aus PSM-Rückständen in Lebensmitteln	Die Kommunikation zu Risiken aus PSM-Rückständen in Lebensmitteln ist objektiv zu gestalten.	Auch hier ist zu erwarten, dass diese Massnahme für die Kantone mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist.
6.3.4.3 Vollzugsrelevante Informationen für die Kantone	Es sollen auch Daten über die Wirkung, d.h. agronomische Daten, zur Verfügung gestellt werden.	Es sollen nicht nur Daten über die Risiken, sondern ebenfalls über die Wirkung von PSM zur Verfügung gestellt werden, da die Pflanzenschutzdienste nur mit einer umfassenden Information die Anwender optimal beraten können.
Neue Massnahme: Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzonen	<p>In der Grundwasserschutzzone S2 soll der PS-Einsatz angesichts der bestehenden Risiken und der unmittelbaren Nähe zu Trinkwasserfassungen untersagt werden. In der Grundwasserzone S3 sind Ausnahmegewilligungen für unproblematische, nicht wassergängige PSM (z.B. gemäss Hilfsstoffliste für den biologischen Landbau; ohne Kupfer) möglich.</p> <p>Umsetzungsziel: Ab 2020 ist das PSM-Anwendungsverbot in Grundwasserzonen umgesetzt.</p>	Im Kanton Luzern wurden in den vergangenen 10 Jahren in rund ¼ der untersuchten Grundwasserfassungen PSM-Konzentrationen gemessen, die über den Anforderungswerten der GSchV lagen. Die Schutzzone von Trinkwasserfassungen sind für die Qualität und die Sicherheit des Trinkwassers von zentraler Bedeutung. Viele Grundwasserschutzzonen befinden sich zudem eher in weniger intensiv genutzten Gebieten und zahlreiche Wasserversorgungen unternehmen seit längerem Anstrengungen, zumindest in der engeren Schutzzone S2 eine Grünlandnutzung zu fördern. Dank der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung für die S3 bleibt eine vielfältige landwirtschaftliche Nutzung dieser Zonen weiterhin möglich. Das ausnahmslose PSM-Verbot in der S2 jedoch ist zwingend.